

UU

VERWALTUNGSGERICHTSHOF
PRÄSIDIUM
Präs 1810-228/86

1/SN 219/ME

Wien, am 24. Februar 1986
1014 Wien, Judenplatz 11
Tel. 63 77 91, Dw.

An das
PRÄSIDIUM des Nationalrates
1010 W i e n

Betr.: Entwurf eines Arbeitsplatz-
Sicherungsgesetzes -
Stellungnahme

| 6
Zl. 4
GETZENTWURF
-GE/9 86

Datum: 27. FEB. 1986

Verteilt 28. FEB. 1986 grob

St. Hayek

Zu dem vom Bundesminister für soziale Verwaltung mit
Schreiben vom 23. Jänner 1986, Zl. 31.261/50-V/2/86, übersandten
Entwurf eines Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes übermittelte ich
in Entsprechung der Empfehlung in den Rundschreiben des Bundes-
kanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61, und vom
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67, 25 Ausfertigungen der am heu-
tigen Tag zur selben Zahl erstatteten Äußerung mit der Bitte
um Kenntnisnahme.

Der Präsident:
DDr. H e l l e r

Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

AS

VERWALTUNGSGERICHTSHOF
PRÄSIDIUM
Präs 1810-228/86

Wien, am 24. Februar 1986
1014 Wien, Judenplatz 11
Tel. 63 77 91, Dw.

An das
Bundesministerium für soziale Verwaltung

W i e n

Betr.: Entwurf eines Arbeitsplatz-
Sicherungsgesetzes;
Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 23. Jänner 1986,
Zl. 31.261/50-V/2/86

Der zugeleitete Entwurf eines Bundesgesetzes über die Sicherung des Arbeitsplatzes für zum Präsenz- oder Zivildienst einberufene Arbeitnehmer (Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz - APSG) gibt mir unter dem Gesichtspunkt der dem Verwaltungsgerichtshof übertragenen Aufgaben keinen Anlaß zu Bemerkungen. Es wird allerdings darauf hingewiesen, daß der im § 12 Abs. 5 des Entwurfes enthaltene Grundsatz: "Die Kündigung oder Entlassung hat nach der Entscheidung des Einigungsamtes unverzüglich zu erfolgen" in dieser Formulierung nicht der in den Erläuterungen zum Ausdruck gebrachten Absicht entsprechen dürfte, nur die unverzüglich nach der Entscheidung des Einigungsamtes ausgesprochene Kündigung oder Entlassung solle rechtswirksam sein, weil eine Verpflichtung des Arbeitgebers zur Kündigung oder Entlassung des Arbeitnehmers nach der Entscheidung des Einigungsamtes, wie sie aus der Formulierung des Entwurfes entnommen werden kann, offenbar weder gewollt noch sinnvoll ist.

b.w.

In Entsprechung der Empfehlung in den Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61, und vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67, werden dem Präsidium des Nationalrates unter einem 25 Ausfertigungen der vorstehenden Äußerung übermittelt.

Der Präsident:

DDr. H e l l e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

